

Regelungen für standesamtliche Eheschließungen in Manching



Zum Schutz der Besucher und Gäste sowie auch der Mitarbeiter gilt aufgrund der Covid-19 Pandemie bei der Durchführung von standesamtlichen Eheschließungen Folgendes:

Personen und Gäste einer Hochzeitsgesellschaft werden angehalten, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten.

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehen und der Vorschriften der 15. Bayerischen Infektionsmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) sowie der örtlichen Gegebenheiten gelten darüber hinaus folgende Regelungen bei Eheschließungen im Sitzungssaal des Rathauses Manching:

1.) Teilnehmeranzahl und 2 G-Regelung:

1.1 Ausgenommen von der Nachweispflicht, eines Impf-, Genesenen oder Teststatus im Zusammenhang mit Corona am Tag der standesamtlichen Trauung sind:

- beide Eheschließenden
- die Trauzeugen
- ggf. Dolmetscher/in

1.2 Für alle Hochzeitsgäste (auch Fotograf) gilt aufgrund der Vorschriften der 15. BayIfSMV **die 2G-Regel!** Somit können an den Trauungen **als Gäste** nur Personen teilnehmen, die **geimpft** oder **genesen** sind (=2G-Regel).

Aufgrund der durchzuführenden Überprüfung der Nachweise können als Gäste an den Trauungen nur max. **5 Personen** teilnehmen.

Eine Erweiterung der maximalen Teilnehmerzahl, ist aufgrund des Prüfungsaufwandes **nicht** möglich! Wir bitten hierzu von entsprechenden Anfragen abzusehen.

Zur Prüfung der 2G-Regel (Gäste) ist der Standesbeamtin vor Eintritt in den Trausaal der Impf- bzw. Genesenennachweis

vorzulegen. Alle Personen haben dabei auch ein gültiges Ausweisdokument mit sich zu führen, welches auf Nachfrage vorgezeigt werden muss.

Geimpfte Personen müssen ihren Impfschutz durch ein digitales Impfzertifikat oder (gelber) Impfpass nachweisen.

Genesene Personen müssen ihren Genesenennachweis durch einen schriftlichen Genesenennachweis nachweisen.

Geimpften und Genesenen stehen **Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben** gleich.

2.) Maskenpflicht:

Für alle Teilnehmer der Hochzeitsgesellschaft (auch Brautpaar) besteht **die Pflicht zum Tragen einer FFP-2 Maske. Dies gilt sowohl für das Betreten und Verlassen des Gebäudes, als auch während der Trauung auf den Plätzen.**

Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. Geburtstag und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Weitere Informationen und allgemeine Hinweise:

- Es wird empfohlen, dass keine Risikopatienten an der standesamtlichen Trauung teilnehmen.
- Wir bitten den unter Ziffer 1.1 genannten Personenkreis auf freiwilliger Basis einen 3 G-Nachweis (geimpft/genesen/getestet) vorzulegen.
- Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist vom Brautpaar gem. § 6 der 15. BayIfSMV eine Liste der im Trausaal anwesenden Personen zu erstellen. Die Anwesenheitsliste ist vom Brautpaar **vorab** dem Standesamt per Mail (standesamt@manching.de) zu übersenden (spätestens 1 Tag vorher).
- In Ihrem eigenen Interesse bitten wir um Einhaltung der jeweiligen Vorgaben. Kurzfristige Änderungen behalten wir uns vor.
- Bitte beachten Sie außerdem, dass die aktuellen gesetzlichen Vorgaben sich kurzfristig ändern können. Auskünfte zu Anzahl und Art von Gästen für außerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen in der Zukunft liegende Trauungen sind deshalb nicht möglich.

(Stand: 24.11.2021 – Änderungen aufgrund 15. BayIfSMV)